

Inhalt:

1. Einladung zur Sitzung des Rates der Stadt am 11. Dezember 2012
2. **Bekanntmachung des Entwurfs des Bebauungsplan STA 155 – Erweiterung Friederike-Fliedner-Haus – öffentliche Auslegung**
3. **Bekanntmachung des Entwurfs der Flächennutzungsplanänderung 20.1 „Rücknahme von Wohnbauflächen Kirchstraße/Saalhoffer Straße“ – öffentliche Auslegung**
4. **Bekanntmachung des Beschlusses des Spielhallenkonzeptes Kamp-Lintfort**
5. Bekanntmachung des 1. Nachtrages zur Abwasserbeseitigungssatzung vom 20. November 2012
6. Tagesordnung der 99. Genossenschaftsversammlung der Linksniederrheinischen Entwässerungsgenossenschaft – LINEG – am 10. Dezember 2012 in Moers
7. Bekanntmachung des Preisblattes „Strom“ der Stadtwerke Kamp-Lintfort GmbH, Stand: 01. Januar 2013
8. Bekanntmachungen von Terminbestimmungen in Zwangsversteigerungssachen
9. Aufgebote von Sparkassenbüchern
10. Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Einladung
zur Sitzung des Rates der Stadt
am 11. Dezember 2012

a) Öffentliche Sitzung:

1. Fragestunde für Einwohner
2. Erklärung der Stadtverordneten bei Vorliegen von Ausschließungsgründen gem. § 31 GO NRW
3. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Rates der Stadt am 02.10.2012
4. Neue Corporate Identity der Stadt Kamp-Lintfort
Vorstellung des Siegerentwurfes (Gäste: Herr Prof. Zielke und Siegerin Frau Saskia Rühmkorf) sowie Darstellung des weiteren Vorgehens
5. Einbringung des Doppelhaushaltes 2013 / 2014
6. Haushaltsplanung 2013 / 2014 des Kreises Wesel
7. Benutzungsgebühr für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung "Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen"
hier: 7. Nachtrag zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben) vom 21.12.2005
8.
 1. Betriebsabrechnung für die kostenrechnende Einrichtung Straßenreinigung für das Jahr 2011 mit Erläuterungsbericht
 2. Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2013
 3. Kostenträgereinheitsrechnung für das Jahr 2013
 4. Gebührenrechtlicher Teil
 1. Nachtrag zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Kamp-Lintfort vom 09.10.2012
9.
 1. Betriebsabrechnung für die kostenrechnende Einrichtung „Abwasserbeseitigung“ für das Jahr 2011 mit Erläuterungsbericht
 2. Gebührenbedarfsberechnung Schmutzwasser für das Jahr 2013
 3. Kostenträgereinheitsrechnung Schmutzwasser für das Jahr 2013
 4. Gebührenbedarfsberechnung Niederschlagswasser für das Jahr 2013
 5. Kostenträgereinheitsrechnung Niederschlagswasser für das Jahr 2013
 6. Gebührenrechtlicher Teil
hier: 4. Nachtrag zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Kamp-Lintfort vom 18. Dezember 2008

10.
 1. Betriebsabrechnung für die kostenrechnende Einrichtung „Abfallbeseitigung“ für das Jahr 2011 mit Erläuterungsbericht
 2. Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2013
 3. Kostenträgereinheitsrechnung für das Jahr 2013
 4. Gebührenrechtlicher Teil
hier: 21. Nachtrag zur Gebührensatzung für die Abfallentsorgung vom 29.12.1993
11. Neuorientierung der Märkte in Kamp-Lintfort
12.
 1. Betriebsabrechnung 2011 für die kostenrechnende Einrichtung "Märkte"
 2. Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2013
 3. Gebührenrechtlicher Teil
13. Entgeltordnung Panoramabad Pappelsee
14. Wirtschaftsplan Bad 2013
15. Panoramabad Pappelsee
Abschlussbericht und Kostenfeststellung
16. Verdeckte Obdachlosigkeit
hier: Projektvertrag
17. Integrationspauschalen für Spätaussiedler/innen
hier: Verwendung von Landesmitteln
18. Kinderbildungsgesetz (KiBiz)
hier: KITA-Bedarfsplanung
19. Inklusion
hier: Beauftragung einer KITA-Bedarfs- und Schulentwicklungsplanung im Bereich Inklusion
20. Bekämpfung der Sucht und des Drogenmissbrauchs im Kreis Wesel
hier: Aktualisierung der Grundlagen zur Durchführung
21. Stadtumbau Innenstadt – Vierte Fortschreibung des Innenstadtentwicklungskonzeptes
hier: Aufnahme der Maßnahme Umgestaltung Ringstraße/Kolkschenstraße
22. Flächennutzungsplanung:
Windenergie - Vorstellung der Suchräume für die Errichtung von Windenergieanlagen
23. Bebauungsplan STA 155 "Erweiterung des Friederike-Fliedner-Hauses"
hier: Abschluss eines städtebaulichen Vertrages mit der Palaios gGmbH
24. Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Kamp-Lintfort vom 24. Juli 2012
hier: 1. Nachtrag
25. Mitteilungen
26. Haushaltsüberschreitungen gem. § 83 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)
27. Corporate Identity der Stadt Kamp-Lintfort
28. Anträge
29. Beantwortung von früheren Anfragen

30. Anfragen
31. Erklärungen
- b) Nichtöffentliche Sitzung:
 32. Erklärung der Stadtverordneten bei Vorliegen von Ausschließungsgründen gem. § 31 GO NRW
 33. Genehmigung der Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung des Rates der Stadt am 02.10.2012 und 20.11.2012
 34. Panoramabad Pappelsee
Abschlussbericht und Kostenfeststellung
 35. Verkauf von Wohnbaugrundstücken neben dem Panoramabad Pappelsee
 36. Mitteilungen
 37. Anträge
 38. Beantwortung von früheren Anfragen
 39. Anfragen
 40. Erklärungen

Öffentliche Bekanntmachung

Entwurf des Bebauungsplanes STA 155 "Erweiterung des Friederike-Fliedner-Hauses"

- öffentliche Auslegung -

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Kamp-Lintfort hat in seiner öffentlichen Sitzung am 13.11.2012 den Entwurf des Bebauungsplanes STA 155 "Erweiterung des Friederike-Fliedner-Hauses" gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) einschließlich der Begründung in der vorliegenden Form gebilligt und beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich der Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB aufgestellt. Im beschleunigten Verfahren wird von der Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Das bestehende Altenpflegeheim Friederike-Fliedner Haus an der Ringstraße weist für die aktuellen gesetzlichen Anforderungen an die Wohnqualität zu wenige Einzelzimmer auf. Der Eigentümer des Friederike-Fliedner-Hauses, die Palaios gGmbH, beabsichtigt daher, durch einen Anbau die gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen. Für die Erweiterung des Friederike-Fliedner-Hauses wurde im Sommer 2011 ein Architekturwettbewerb durchgeführt. Der ausgewählte Entwurf sieht eine neue Bebauung entlang der Einmündung der Ringstraße in die Friedrich-Heinrich-Allee mit einer Verbindung zu dem Bestandsgebäude vor. Der Anbau nimmt dabei Flächen der ehemaligen Ringstraße in Anspruch. Aufgrund der notwendigen Veränderung der Verkehrsführung und der Überbauung der Ringstraße ist die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich.

Die genauen Planbereichsgrenzen sind im als Anlage beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes STA 155 "Erweiterung des Friederike-Fliedner-Hauses" liegt mit der zugehörigen Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

vom 07. Dezember 2012 bis zum 07. Januar 2013

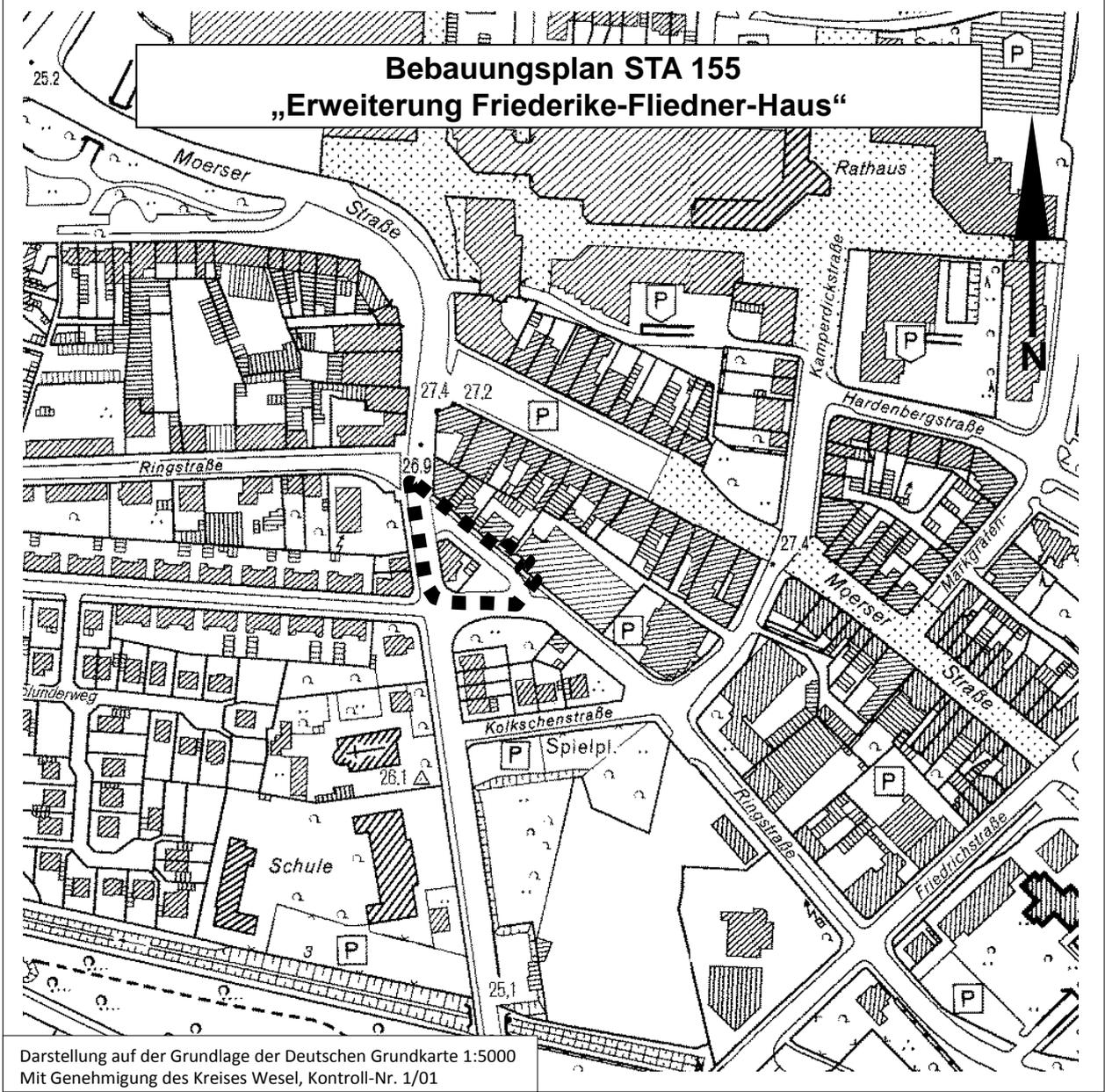
im Rathaus der Stadt Kamp-Lintfort, Am Rathaus 2, 47475 Kamp-Lintfort, Planungsamt, Zimmer 436, (montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr, freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungszeit können Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zu Protokoll abgegeben werden. Desweiteren besteht die Gelegenheit, die Planung im Planungsamt fachkundig zu erörtern.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben können. Bei Aufstellung eines Bebauungsplanes ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Kamp-Lintfort, 21. November 2012

Prof. Dr. Landscheidt
Bürgermeister



Bebauungsplan STA 155
„Erweiterung Friederike-Fliedner-Haus“

Darstellung auf der Grundlage der Deutschen Grundkarte 1:5000
Mit Genehmigung des Kreises Wesel, Kontroll-Nr. 1/01

Öffentliche Bekanntmachung

Entwurf der Flächennutzungsplanänderung 20.1

„Rücknahme von Wohnbauflächen – Kirchstraße/Saalhoffer Straße“

- Aufstellung und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung -

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Kamp-Lintfort hat in seiner öffentlichen Sitzung am 13. November 2012 die Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung 20.1 „Rücknahme von Wohnbauflächen - Kirchstraße/Saalhoffer Straße“ gemäß § 2 Abs.1 BauGB beschlossen. Gleichzeitig hat der Stadtentwicklungsausschuss beschlossen, den Entwurf der Flächennutzungsplanänderung 20.1 „Rücknahme von Wohnbauflächen - Kirchstraße/Saalhoffer Straße“ gemäß § 3 Abs.1 BauGB öffentlich darzulegen und zu erörtern.

Mit der Flächennutzungsplanänderung wird das Ziel verfolgt, durch die Rücknahme von Wohnbauflächen im Randbereich des Niersenbruch die Neuausweisung von Wohnbauflächen im Zusammenhang mit dem Projekt „Wohnen am Volkspark“ auszugleichen und damit den regionalplanerischen Vorgaben zu entsprechen. Bei den Rücknahmeflächen handelt es sich um Bereiche in Stadtrandlage, die – im Vergleich zu innerstädtischen Flächenreserven – auf Grundlage des Stadtentwicklungsplanes 2020 für eine Wohnentwicklung als ungeeignet zu beurteilen sind.

Die genauen Planbereichsgrenzen sind in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Die Planung kann in der Zeit

vom 07. Dezember 2012 bis zum 28. Dezember 2012

im Rathaus der Stadt Kamp-Lintfort, Am Rathaus 2, 47475 Kamp-Lintfort, Planungsamt, Zimmer 437 (montags bis mittwochs von 8.00 bis 12.30 Uhr und von 13.30 bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.00 bis 12.30 Uhr und von 13.30 bis 18.00 Uhr, freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr) eingesehen werden.

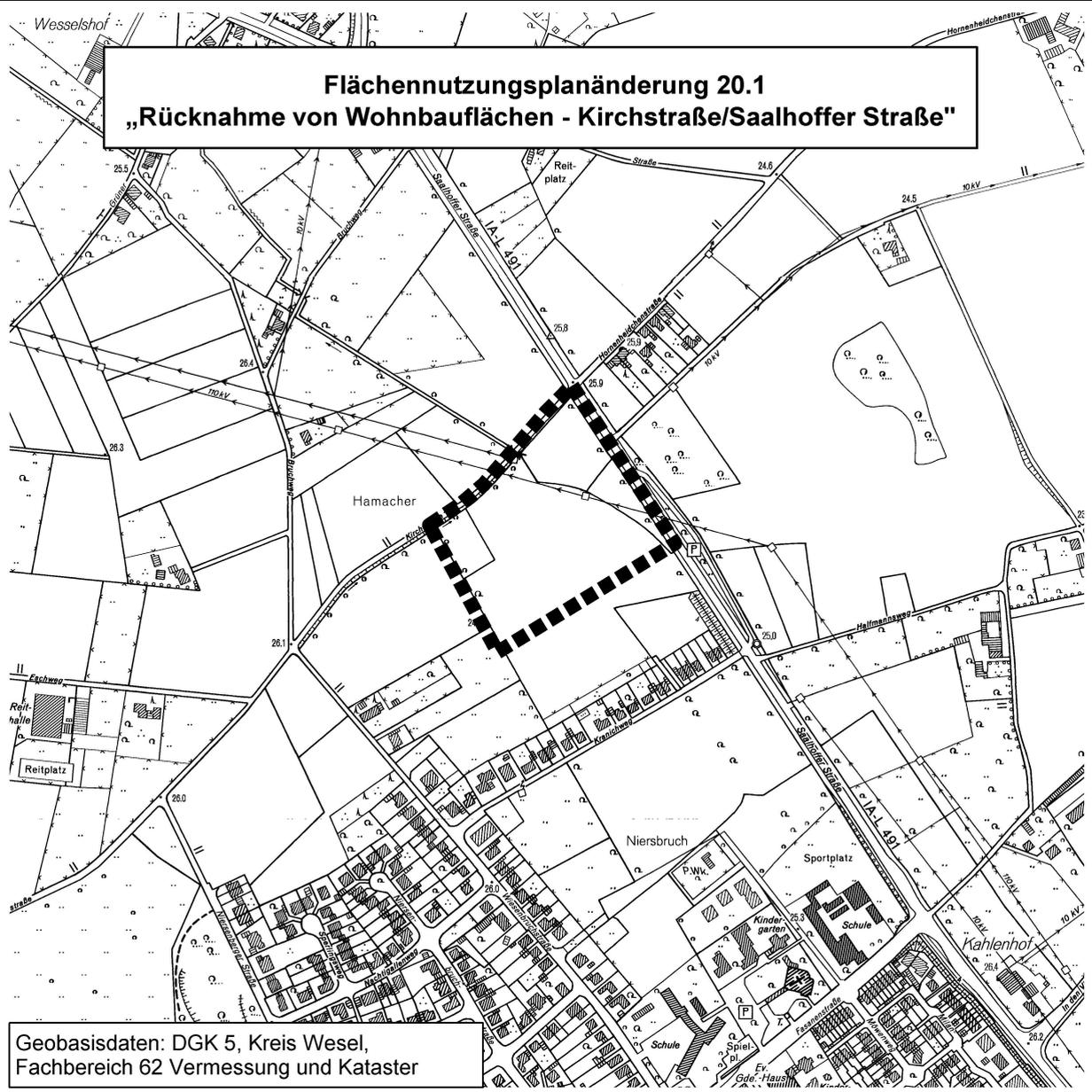
Während dieser Zeit besteht für alle Interessierten die Gelegenheit, die Planung im Planungsamt fachkundig zu erörtern. Äußerungen zu den Planungen können schriftlich oder zu Protokoll im Planungsamt abgegeben werden.

Kamp-Lintfort, 22. November 2012

Der Bürgermeister

Prof. Dr. Landscheidt

Flächennutzungsplanänderung 20.1 „Rücknahme von Wohnbauflächen - Kirchstraße/Saalhoffer Straße“



Öffentliche Bekanntmachung
„Spielhallenkonzept Kamp-Lintfort“

- Beschluss des Konzeptes -

Der Rat der Stadt Kamp-Lintfort hat in seiner öffentlichen Sitzung am 02.10.2012 nach gleichlautenden Empfehlungen des Haupt- und Finanzausschusses vom 18.09.2012 und des Stadtentwicklungsausschusses vom 28.08.2012 das Spielhallenkonzept Kamp-Lintfort beschlossen. Bestandteile des Konzeptes sind die kartographische Darstellung (s. beigefügter Plan) und die textlichen Erläuterungen. Das Verfahren zur Erarbeitung des Konzeptes wurde, analog zur Empfehlung des Einzelhandelserlasses NRW 2008, an ein förmliches Bebauungsplanverfahren angelehnt.

Mit dem Spielhallenkonzept als Grundlage für die planungsrechtliche Steuerung von Spielhallensiedlungen soll insbesondere in städtebaulich empfindlichen Bereichen wie der Innenstadt einem Funktions- und Attraktivitätsverlust entgegengewirkt werden.

Das vom Rat der Stadt Kamp-Lintfort beschlossene Konzept wird während der Öffnungszeiten (montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr, freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr) im Rathaus der Stadt Kamp-Lintfort, Am Rathaus 2, 47475 Kamp-Lintfort, Planungsamt, Zimmer 438 (Plankammer) zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Für nähere Auskünfte über den Inhalt des Spielhallenkonzeptes steht das Planungsamt während der o.g. Dienststunden zur Verfügung.

Mit dieser Bekanntmachung tritt das Spielhallenkonzept in Kraft.

Hinweis:

Durch den Beschluss des Rates der Stadt Kamp-Lintfort gilt das Spielhallenkonzept als städtebauliches Entwicklungskonzept im Sinne des § 1 Abs.6 Nr.11 BauGB. Die Inhalte sind damit in der Bauleitplanung zu berücksichtigen.

Kamp-Lintfort, 21.11.2012

Der Bürgermeister

Prof. Dr. Landscheidt

Bekanntmachung
der Abwasserbeseitigungssatzung
der Stadt Kamp-Lintfort
vom 16.12.2008
(Entwässerungssatzung)
hier: 1. Nachtrag

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW Seite 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2012 (GV NRW Seite 474) sowie der §§ 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV NRW 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.3.2010 (GV NRW S. 185ff.) hat der Rat der Stadt Kamp-Lintfort am 02.10.2012 folgenden 1. Nachtrag zur Entwässerungssatzung der Stadt Kamp-Lintfort vom 18.12.2008 beschlossen:

§ 2 Ziffer 7 b) erhält folgende Fassung:

7. Anschlussleitungen

b) Grundstücksleitungen sind die Leitungen von der öffentlichen Abwasseranlage bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks.

Grundstücksanschlüsse (Grundstücksanschlussleitungen) stehen im Eigentum desjenigen Grundstückseigentümers, der sein Abwasser in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 c Abs. 1 Landeswassergesetz NRW (LWG NRW) über diesen Grundstücksanschluss der öffentlichen Abwasseranlage zuführt.

Diese Grundstücksanschlüsse sind als Scheinbestandteil des Straßengrundstücks im Sinne des § 95 BGB anzusehen.

Der 1. Nachtrag tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende 1. Nachtrag zur Entwässerungssatzung der Stadt Kamp-Lintfort wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kamp-Lintfort, 20.11.2012

Prof. Dr. Landscheidt
Bürgermeister

**99. Genossenschaftsversammlung
der Linksniederrheinischen
Entwässerungs-Genossenschaft - LINEG -
am 10.12.2012, 16:00 Uhr,
im Kulturzentrum Rheinkamp,
Kopernikusstraße 11, 47445 Moers**

Tagesordnung:

- 1 Genehmigung der Niederschrift über die 98. Genossenschaftsversammlung
- 2 Bericht des Vorsitzenden des Genossenschaftsrates über die Tätigkeit des Genossenschaftsrates im Jahr 2012
- mündlicher Bericht -
- 3 Bericht des Vorstandes über die Tätigkeit der Genossenschaft für das Jahr 2012
- mündlicher Bericht -
- 4 Entgegennahme des Jahresberichtes 2011
- Vorlage -
- 5 Abnahme des Jahresabschlusses 2011 und Entlastung des Vorstandes für das Jahr 2011
- Bericht der genossenschaftlichen Rechnungsprüfer über die Prüfung des Jahresabschlusses 2011 gemäß § 14 der Satzung der LINEG und Entlastung des Vorstandes -
- Vorlage -
- 6 Verwendung des Bilanzgewinnes
- Vorlage -
- 7 Bestellung der Prüfstelle für die Prüfung des Jahresabschlusses 2013 und Wahl der genossenschaftlichen Rechnungsprüfer für das Jahr 2013
- Vorlage -
- 8 Aufstellung der Übersichten über erforderliche Unternehmen gemäß § 3 Abs. 2 LINEGG - Fortschreibung 2013 -
- Vorlage -

9 Feststellung des Wirtschaftsplanes 2013
- Vorlage und mündlicher Bericht -

10 Verschiedenes

gez. Dipl.-Ing. Jürgen Eikhoff

Vorsitzender des Genossenschaftsrates

Strom nach Sondervertrag		Preis netto *	Preis brutto
Haushalt			
	KaLiStrom (nachrichtlich nur Altverträge PrivatStrom, PrivatStromKombi) Verbrauchspreis bis 4.100 kWh/Jahr Grundpreis (Drehstrom-Eintarifzähler) Verbrauchspreis ab 4.101 kWh/Jahr Grundpreis (Drehstrom-Eintarifzähler)	21,41 ct/kWh 61,20 €/Jahr 20,83 ct/kWh 84,93 €/Jahr	25,48 ct/kWh 72,83 €/Jahr 24,79 ct/kWh 101,07 €/Jahr
	KaLiStrom Festpreis 2012-2014 (ausverkauft) Verbrauchspreis bis 4.100 kWh/Jahr Grundpreis (Drehstrom-Eintarifzähler) Verbrauchspreis ab 4.101 kWh/Jahr Grundpreis (Drehstrom-Eintarifzähler)	21,28 ct/kWh 61,20 €/Jahr 20,70 ct/kWh 84,93 €/Jahr	25,32 ct/kWh 72,83 €/Jahr 24,63 ct/kWh 101,07 €/Jahr
	NatürlichNiederrhein Strom Verbrauchspreis bis 4.100 kWh/Jahr Grundpreis (Drehstrom-Eintarifzähler) Verbrauchspreis ab 4.101 kWh/Jahr Grundpreis (Drehstrom-Eintarifzähler)	21,61 ct/kWh 61,20 €/Jahr 21,03 ct/kWh 84,93 €/Jahr	25,72 ct/kWh 72,83 €/Jahr 25,03 ct/kWh 101,07 €/Jahr
Gewerbe			
	KaLiStrom profi (nachrichtlich nur Altverträge GewerbeStrom, GewerbeStromKombi) Verbrauchspreis (ab 10.000 kWh/Jahr) Grundpreis (Drehstrom-Eintarifzähler)	21,11 ct/kWh 150,00 €/Jahr	25,12 ct/kWh 178,50 €/Jahr
	KaLiStrom profi Festpreis 2012-2014 (ausverkauft) Verbrauchspreis (ab 10.000 kWh/Jahr) Grundpreis (Drehstrom-Eintarifzähler)	20,98 ct/kWh 150,00 €/Jahr	24,97 ct/kWh 178,50 €/Jahr
	NatürlichNiederrhein Strom Verbrauchspreis (ab 10.000 kWh/Jahr) Grundpreis (Drehstrom-Eintarifzähler)	21,31 ct/kWh 150,00 €/Jahr	25,36 ct/kWh 178,50 €/Jahr
Strom für die Grund- und Ersatzversorgung (Allgemeiner Tarif)		Preis netto *	Preis brutto
Haushalts- und Landwirtschaftsbedarf			
Grund- und Ersatzversorgung / Allgemeiner Tarif Haushalt und Landwirtschaft			
	Verbrauchspreis	22,11 ct/kWh	26,31 ct/kWh
	Fester Leistungspreis	30,60 €/Jahr	36,41 €/Jahr
	Verrechnungspreis (Drehstrom-Eintarifzähler)	30,60 €/Jahr	36,41 €/Jahr
Allgemeiner Tarif Haushalt & Landwirtschaft mit Schwachlast			
	Verbrauchspreis	22,63 ct/kWh	26,93 ct/kWh
	Schwachlast - Arbeitspreis	17,63 ct/kWh	20,98 ct/kWh
	Fester Leistungspreis	30,60 €/Jahr	36,41 €/Jahr
	Verrechnungspreis (Drehstrom-Zweitartifizähler)	30,60 €/Jahr	36,41 €/Jahr
	Schaltgerät	24,48 €/Jahr	29,13 €/Jahr
Gewerblicher und sonstiger Bedarf			
Grund- und Ersatzversorgung / Allgemeiner Tarif Gewerbe und sonstiger Bedarf			
	Verbrauchspreis	22,11 ct/kWh	26,31 ct/kWh
	Fester Leistungspreis	96,24 €/Jahr	114,53 €/Jahr
	Verrechnungspreis (Drehstrom-Eintarifzähler)	30,60 €/Jahr	36,41 €/Jahr
Allgemeiner Tarif Gewerbe & sonstiger Bedarf mit Schwachlast			
	Verbrauchspreis	22,63 ct/kWh	26,93 ct/kWh
	Schwachlast - Arbeitspreis	17,63 ct/kWh	20,98 ct/kWh
	Fester Leistungspreis	96,24 €/Jahr	114,53 €/Jahr
	Verrechnungspreis (Drehstrom-Zweitartifizähler)	30,60 €/Jahr	36,41 €/Jahr
	Schaltgerät	24,48 €/Jahr	29,13 €/Jahr
Zusätze			
Höchstpreisregelung			
	Verbrauchspreis	30,21 ct/kWh	35,95 ct/kWh
	Fester Leistungspreis	15,00 €/Jahr	17,85 €/Jahr
	Verrechnungspreis (Drehstrom-Eintarifzähler)	30,60 €/Jahr	36,41 €/Jahr
Verrechnungspreise für sonstige Geräte			
	Stromwandlersatz	36,72 €/Jahr	43,70 €/Jahr
	Schaltgerät	24,48 €/Jahr	29,13 €/Jahr
	Wechselstrom-Eintarifzähler	24,48 €/Jahr	29,13 €/Jahr
	Wechselstrom-Zweitartifizähler	30,60 €/Jahr	36,41 €/Jahr
	Zweirichtungszähler	30,60 €/Jahr	36,41 €/Jahr
Strom nach Sondervertrag		Preis netto *	Preis brutto
Strom für Wärmespeicher			
	KaLiStrom Wärmespeicher mit 25% Umlage (nachrichtlich nur Altverträge PrivatHeizstrom)		

Verbrauchspreis NT (Wärmespeicherstrom)	14,48 ct/kWh	17,23 ct/kWh
Verbrauchspreis HT (übriger Strom)	21,61 ct/kWh	25,72 ct/kWh
Fester Leistungspreis	30,60 €/Jahr	36,41 €/Jahr
Mess- u. Schaltpreis (Drehstrom-Zweitartfzähler+Schaltgerät)	55,08 €/Jahr	65,55 €/Jahr
 KaLiStrom Wärmespeicher SP2 N (nachrichtlich nur Altverträge PrivatHeizstrom)		
Verbrauchspreis	14,13 ct/kWh	16,81 ct/kWh
Mess- u. Schaltpreis (Drehstrom-Ein-oder Zweitartfzähler+Schaltgerät)	55,08 €/Jahr	65,55 €/Jahr
 KaLiStrom Wärmespeicher SP2 N+T (nachrichtlich nur Altverträge PrivatHeizstrom)		
Verbrauchspreis HT (übriger Strom)	17,45 ct/kWh	20,77 ct/kWh
Verbrauchspreis NT (Wärmespeicherstrom)	14,13 ct/kWh	16,81 ct/kWh
Mess- u. Schaltpreis (Drehstrom-Zweitartfzähler+Schaltgerät)	55,08 €/Jahr	65,55 €/Jahr

Strom für Wärmepumpen

 KaLiStrom Wärmepumpe (nachrichtlich nur Altverträge PrivatWärmepumpenStrom)		
Verbrauchspreis	15,98 ct/kWh	19,02 ct/kWh
Mess- u. Schaltpreis (Drehstrom-Eintartfzähler+Schaltgerät)	55,08 €/Jahr	65,55 €/Jahr
Wärmepumpe Monov.-unt.(WP-M/BP) 25% nur Altvertrag		
Verbrauchspreis	13,16 ct/kWh	15,66 ct/kWh
Mess- u. Schaltpreis (Drehstrom-Eintartfzähler+Schaltgerät)	55,08 €/Jahr	65,55 €/Jahr

Strom für die Grund- und Ersatzversorgung (Allgemeiner Tarif)

	Preis netto *	Preis brutto
Strom für Wärmespeicher		
Grundversorgung Heizstrom mit 25 % Umlage - HT		
1) Wärmespeicherstrom		
Verbrauchspreis (Niedrigtarif NT)	17,13 ct/kWh	20,38 ct/kWh
2) Haushaltsstrom		
Verbrauchspreis (Hochtarif HT)	22,13 ct/kWh	26,33 ct/kWh
Fester Leistungspreis	30,60 €/Jahr	36,41 €/Jahr
Mess- u. Schaltpreis (Drehstrom-Zweitartfzähler+Schaltgerät)	55,08 €/Jahr	65,55 €/Jahr
Grundversorgung Heizstrom SP2 N		
Verbrauchspreis	17,13 ct/kWh	20,38 ct/kWh
Mess- u. Schaltpreis (Drehstrom-Ein-oder Zweitartfzähler+Schaltgerät)	55,08 €/Jahr	65,55 €/Jahr
Grundversorgung Heizstrom SP2 N+T		
Verbrauchspreis (Hochtarif HT)	22,13 ct/kWh	26,33 ct/kWh
Verbrauchspreis (Niedrigtarif NT)	17,13 ct/kWh	20,38 ct/kWh
Mess- u. Schaltpreis (Drehstrom-Zweitartfzähler+Schaltgerät)	55,08 €/Jahr	65,55 €/Jahr

Strom für Wärmepumpen

Grundversorgung Wärmepumpe		
Arbeitspreis	17,13 ct/kWh	20,38 ct/kWh
Mess- und Schaltpreis (Drehstrom-Eintartfzähler+Schaltgerät)	55,08 €/Jahr	65,55 €/Jahr

* Im Entgelt (netto) sind u. a. die Stromsteuer (Regelsatz), die Entgelte für Netznutzung, Messung und Messstellenbetrieb, Abrechnung, die Konzessionsabgaben, die Mehrbelastungen aus den Verpflichtungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) und des Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetzes (KWKG), die Umlage gem. § 19 Absatz 2 StromNetzentgeltverordnung (StromNEV-Umlage) sowie die Offshore-Haftungsumlage enthalten. Auf diese Preise wird die Umsatzsteuer mit dem jeweiligen gesetzlichen Steuersatz (zzt. 19%) aufgeschlagen, um die Endpreise zu erhalten.

Stromkennzeichnung gem. §42 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG): Die von der Stadtwerke Kamp-Lintfort GmbH gelieferte elektrische Energie setzt sich aus folgenden Energieträgern zusammen (Durchschnittswerte der öffentl. Stromversorgung in Deutschland zum Vergleich -Quelle BDEW: 17,8% (24,5%) Kernkraft, 45,6% (42,5%) Kohle, 9,0% (11,7%) Erdgas, 1,0% (3,3%) sonstige fossile Energieträger, 6,8% (3,1%) sonstige Erneuerbare Energien und 19,8% (14,9%) Erneuerbare Energien (gefördert nach dem EEG-Gesetz).
Umweltauswirkung bei der Herstellung einer Kilowattstunde (kWh): 0,0016g/kWh(0,0007g/kWh) radioaktiver Abfall sowie 531g/kWh(494g/kWh) CO₂-Emissionen.

Stadtwerke Kamp-Lintfort GmbH, Wilhelmstr. 1a, 47475 Kamp-Lintfort, Tel: 02842 930 0



AMTSGERICHT RHEINBERG

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, den 21.02.2013, um 13:30 Uhr,
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg,**

das im Grundbuch von Kamperbruch Blatt 1980 eingetragene Grundstück

Grundbuchbezeichnung:

Grundstück Gemarkung Kamperbruch, Flur 2, Flurstück 2549, Gebäude- und Freifläche,
Bogenstraße 4, groß: 206 qm,

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein zweigeschossiges, unterkellertes Einfamilienmittelhaus aus dem Jahr 1920. Im Jahr 2006 wurden diverse Sanierungsmaßnahmen durchgeführt. Die Wohnfläche beträgt 91,11 qm. Der ausgebauter Spitzboden ist lediglich als Nebenraum genehmigt. Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 21.12.2011 eingetragen worden. Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 117.000,- EUR festgesetzt.

Im Versteigerungstermin am 20.09.2012 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingung bestehenbleibenden Rechte 70 Prozent des Grundstückswertes nicht erreicht hat. Die Wertmindstgrenzen (5/10- und 7/10-Grenze) gelten daher nicht mehr.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des

Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 22.10.2012

Tuschen
Rechtspfleger



AMTSGERICHT RHEINBERG

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 28.02.2013, um 12:00 Uhr,
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg,**

das im Grundbuch von Lintfort Blatt 2647 eingetragene Wohnungserbbaurecht:

Eigentumswohnung in Kamp-Lintfort, Rundstraße 39

Grundbuchbezeichnung:

307/10000 Anteil an dem Erbbaurecht, das im Grundbuch von Lintfort Blatt 5102 als Belastung des dort verzeichneten Grundstücks:

- Gemarkung Lintfort Flur 9 Flurstück 1040, Gebäude- und Freifläche, Rundstraße 39, und
 - Flur 9 Flurstück 1041, Verkehrsfläche, Rundstraße, groß 2685 m² ,
- für die Zeit von 99 Jahren ab 01. April 1962 eingetragen ist.

Der Anteil am Erbbaurecht ist verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung im Aufteilungsplan mit Nummer 23 bezeichnet nebst Keller im Aufteilungsplan mit Nummer K 23 bezeichnet.

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um eine Eigentumswohnung (Wohnungserbbaurecht) in einem 8-geschossigen Mehrfamilienhaus, Baujahr 1963, ca. 85,75 m² Wohnfläche.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 08.06.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 51.500 EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mit haftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 20.11.2012

Burike
Rechtspflegerin

Sparkasse Duisburg, Regionaldirektion Kamp-Lintfort

Aufgebote von Sparkassenbüchern

„Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3201402496 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 14. September 2012

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3201620568 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 15. Oktober 2012

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3201731290 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 16. Oktober 2012

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3256018155 (alt 156018152) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 19. Oktober 2012

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3243013582 (alt 143013589) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 25. Oktober 2012

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3204011062 (alt 104011069) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 30. Oktober 2012

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3200092942 (alt 100092949) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 08. November 2012

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3268024480 (alt 168024487) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 13. November 2012

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3237035385 (alt 137035382) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 14. November 2012

Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Das Sparkassenbuch Nr. 3208153795 (alt 108153792) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 11. Oktober 2012

Die Sparkassenbücher Nr. 3201173428 und 3221023587 (alt 121023584) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurden heute für kraftlos erklärt.
Duisburg, 12. Oktober 2012

Das Sparkassenbuch Nr. 4209185315 (alt 109185314) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurde heute für kraftlos erklärt.
Duisburg, 25. Oktober 2012

Das Sparkassenbuch Nr. 3200845158 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurde heute für kraftlos erklärt.
Duisburg, 07. November 2012

Die Sparkassenbücher Nr. 4200473405 und 3201386269 der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurden heute für kraftlos erklärt.
Duisburg, 13. November 2012

Das Sparkassenbuch Nr. 3219031535 (alt 119031532) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurde heute für kraftlos erklärt.
Duisburg, 14. November 2012

Die Sparkassenbücher Nr. 3222007035 (alt 122007032) und 3237037472 (alt 137037479) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurden heute für kraftlos erklärt.
Duisburg, 22. November 2012

Das Sparkassenbuch Nr. 4799111655 (alt 29111655) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, wurde heute für kraftlos erklärt.
Duisburg, 26. November 2012

SPARKASSE DUISBURG
Der Vorstand“

**Herausgeber
und Impressum:**



Stadt Kamp-Lintfort, Der Bürgermeister, Postfach 10 17 60, 47462 Kamp-Lintfort
Redaktion und Druck: Hauptamt -Zentrale Dienste-, Telefon 02842 912-232
Erscheinungsweise: Nach Bedarf
Bezug: Abholung, Auslage im Foyer des Rathauses
Auf Wunsch kostenlose Zustellung, Antrag über die oben genannte Telefonnummer
oder schriftlich: Stadt Kamp-Lintfort -Hauptamt-, Postfach 10 17 60, 47462 Kamp-Lintfort
Newsletter: www.kamp-lintfort.de (Aktuelles/Newsletter)
Das Amtsblatt im Internet: www.kamp-lintfort.de (Aktuelles/Amtsblätter)